



**Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
vom 10.11.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 13.10.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§1

I. Allgemeine Bestimmungen

Neu eingefügt wird § 1 Absatz 4:

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung erstrecken sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach vom auch auf die folgenden Grundstücke der Gemarkung Gütenbach:
Alteck 6, Flst.-Nr. 183/0, und Ladstatt 1, Flst.-Nr. 179/1.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 13.10.2016

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.